

**Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

I-5 U 15/17  
2 O 285/15  
Landgericht Essen



Verkündet am 30.11.2017

Westerbeck, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Hamm

**Hinweis- und Beweisbeschluss**

Vert.:	Frist not:	<i>Zugestellt</i>	Art. 153a	Mit.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kem- men:
SB	30. NOV. 2017			Rück- scr.
Rück- scr.	Rechtsanwälte Günther Partnerschaft			Zer- lung
z.d.A.	<i>Eintang. Wkt</i>			Sten- ogr.

In dem Rechtsstreit

des Herrn Saúl Ananías Luciano Lliuya, [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED] Provincia de Huaraz,  
Peru,

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Günther & Partner, Mittelweg  
150, 20148 Hamburg,

g e g e n

RWE AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Rolf Martin Schmitz, Opernplatz 1,  
45128 Essen,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus  
Deringer, Feldmühleplatz 1, 40545  
Düsseldorf,

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm  
am 30.11.2017

durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer, die Richterin am  
Oberlandesgericht Uelwer und die Richterin am Amtsgericht Dr. Kothes

**beschlossen:**

- I. Der Senat weist darauf hin, dass die rechtlichen Ausführungen der Beklagten in dem Schriftsatz vom 27.11.2017, keinen Anlass bieten, von der derzeitigen, in

der mündlichen Verhandlung am 13.11.2017 ausführlich dargestellten rechtlichen Beurteilung des Senates abzuweichen:

1. Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit und Schlüssigkeit des in der mündlichen Verhandlung konkretisierten Klagebegehrens (Hauptantrag) bestehen nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht. Insbesondere fehlt nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, da hier nicht ein Betrag von 33 Cent in Rede steht, sondern ein Betrag von rund 17.000,00 EUR, welcher - gemessen an dem behaupteten Verursachungsbeitrag der Beklagten - nach dem Vortrag des Klägers erforderlich sein soll, um mögliche Beeinträchtigungen seines Eigentums abzuwenden.
2. Anders als die Beklagte meint, ist die derzeitige Rechtsauffassung des Senates auch nicht mit der sonstigen Rechtsordnung - insbesondere mit den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Immissionsschutzes - unvereinbar. Dem Kläger geht es nämlich nicht um eine Einschränkung der Tätigkeit der Beklagten oder gar um eine Stilllegung der zur Daseinsvorsorge betriebenen Kraftwerke.

Vielmehr verlangt der Kläger mit seinem Hauptantrag die Feststellung der Verpflichtung zum anteiligen Ersatz von Aufwendungen für durchgeführte Schutzmaßnahmen zugunsten seines Eigentums. Es entspricht der gesetzlichen Systematik, dass auch derjenige, der rechtmäßig handelt, für von ihm verursachte Eigentumsbeeinträchtigungen haften muss. Dieser grundsätzliche Rechtsgedanke findet sich auch in den von den Beklagten selbst angeführten § 14 S. 2 BImSchG und § 906 Abs. 2 S. 2 BGB wieder. Warum entsprechende Grundsätze im Rahmen von §§ 1004, 1011 BGB nicht gelten sollen, ist nicht ersichtlich und ergibt sich auch nicht aus dem Willen des Gesetzgebers oder aus den Grundsätzen der teleologischen Auslegung. Insbesondere soll vorliegend, anders als die Beklagte meint, der zivilrechtliche Schutz des Klägers nicht weiter gehen, als es die Systematik der § 14 S. 2 BImSchG und § 906 Abs. 2 S. 2 BGB vorgibt. Hier geht es nämlich nicht um einen Fall des Ausgleichs nach vorgenannten Vorschriften.

3. Entgegen der Ansicht der Beklagten geht es hier - anders als in den *Mehltau-* und *Wollläuse-*Entscheidungen (BGH NJW-RR 2001, 1208; BGH NJW 1995, 2633 f.) - auch nicht um einen Fall der Verursachung von Naturereignissen durch pflichtwidriges Unterlassen, denn der Kläger sieht den Ausgangspunkt der von ihm aufgezeigten Kausalkette nicht in einem Unterlassen der Beklagten, sondern vielmehr in der aktiven (Mit-)Verursachung der Flutgefahr durch das Betreiben der Energieerzeugungsunternehmen. In diesem Zusammenhang ist demnach auf die Handlung der Beklagten, welche die behauptete Gefährdung des klägerischen Eigentums verursacht haben soll, also auf das aktive Betreiben der Kraftwerke durch die von der Beklagten beherrschten Tochterunternehmen,

abzustellen. Aus dem gleichen Grund ist auch die vom Beklagten angeführte *Kaltluftsee*-Entscheidung (BGH NJW 1991, 1671 f.) hier nicht einschlägig.

4. Bei der Frage der Verjährung ist auf den geltend gemachten Klageanspruch (§ 194 Abs. 1 BGB) abzustellen. Mithin geht es darum, dass die Beklagte trotz ihrer emittierenden Betriebe es dauernd unterlässt, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine Flutgefahr zumindest verringern. Bei einer derartigen Sachlage dürfte eine Verjährung hier nicht in Betracht kommen, da der das Eigentum des Klägers beeinträchtigende Zustand ohne Durchführung von Schutzmaßnahmen fortlaufend aufrechterhalten wird (vgl. BGH MDR 2015, 1176 f.).
- II. Der Antrag auf Verlegung oder Aufhebung des Verkündungstermins war zurückzuweisen. Eine Aufhebung oder Verlegung des Verkündungstermins ist nicht angezeigt.

Zunächst dürften die durch den Senat in der mündlichen Verhandlung am 13.11.2017 aufgezeigten rechtlichen Erwägungen der Beklagten nicht gänzlich neu gewesen sein, denn sie sind – jedenfalls in ihrem wesentlichen Kern - bereits durch den Kläger dargestellt worden. Neu mag für die Beklagte allenfalls die Bewertung durch den erkennenden Senat gewesen sein. Dem ist durch die Einräumung einer Schriftsatzfrist Rechnung getragen worden.

Der Senat hat sich sodann umfassend mit den - im Wesentlichen ihren bisherigen Vortrag vertiefenden - Rechtsausführungen der Beklagten in dem Schriftsatz vom 27.11.2017 befasst, diese und die dort angegebenen Zitate geprüft und in die sorgfältigen Beratungen vor Verkündung dieses Beschlusses einbezogen.

- III. Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung von Sachverständigengutachten über die folgenden Behauptungen des Klägers:

- 1.

Infolge der erheblichen Zunahme der Ausbreitung und des Wasservolumens der Palcacocha Lagune besteht eine ernsthaft drohende Beeinträchtigung des unterhalb der Gletscherlagune liegenden Hausgrundstücks des Klägers [REDACTED] in der Stadt Huaraz in der Region Ancash in Peru durch eine Überflutung und /oder eine Schlammlawine.

- 2.

- a) Die von den Kraftwerken der Beklagten freigesetzten CO<sub>2</sub>-Emissionen steigen in die Atmosphäre auf und führen aufgrund physikalischer Gesetze in der gesamten Erdatmosphäre zu einer höheren Dichte der Treibhausgase.
- b) Die Verdichtung der Treibhausgasmoleküle hat eine Verringerung der globalen Wärmeabstrahlung und einen Anstieg der globalen Temperatur zur Folge.
- c) Infolge des sich ergebenden auch lokalen Anstiegs der Durchschnittstemperaturen beschleunigt sich das Abschmelzen des Palcaraju-Gletschers; der Gletscher verliert an Ausdehnung und zieht sich zurück, das Wasservolumen der Palcacocha Lagune steigt auf ein Maß, was durch die natürliche Moräne nicht mehr gehalten werden kann.
- d) Der Mitverursachungsanteil der Beklagten an der unter a) bis c) aufgezeigten Verursachungskette ist mess- und berechenbar. Er beträgt bis heute 0,47 %. Ein ggf. abweichend festgestellter Verursachungsanteil ist entsprechend durch den Sachverständigen zu beziffern.

IV. Dem Kläger wird aufgegeben, binnen eines Monats einen Vorschuss von 20.000,00 EUR an die Zentrale Zahlstelle der Justiz zu zahlen.

V. Die Parteien werden gebeten, binnen eines Monats geeignete Sachverständige - möglichst aus dem deutschsprachigen Raum - zur Beantwortung der o.g. Beweisfragen zu benennen, wobei zur Beschleunigung des Verfahrens eine vorherige Abstimmung der Parteien wünschenswert wäre.

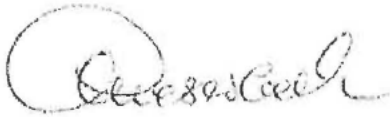
Der Senat geht davon aus, dass aufgrund der unterschiedlichen Fachrichtungen unterschiedliche Sachverständige zur Beantwortung der Beweisfragen zu 1. und 2. zu bestellen sind. Die Gutachten zu den Fragen zu 1. und 2. sollen parallel eingeholt werden.

Dr. Meyer

Uelwer

Dr. Kothes

Beglaubigt



Westerbeck  
Justizbeschäftigte